Stadt Gronau (Westf.) Fachdienst Stadtplanung

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I. S. 1509)

gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße im Stadtzentrum Gronau vom 17.04.2013

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 17.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Gronau ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

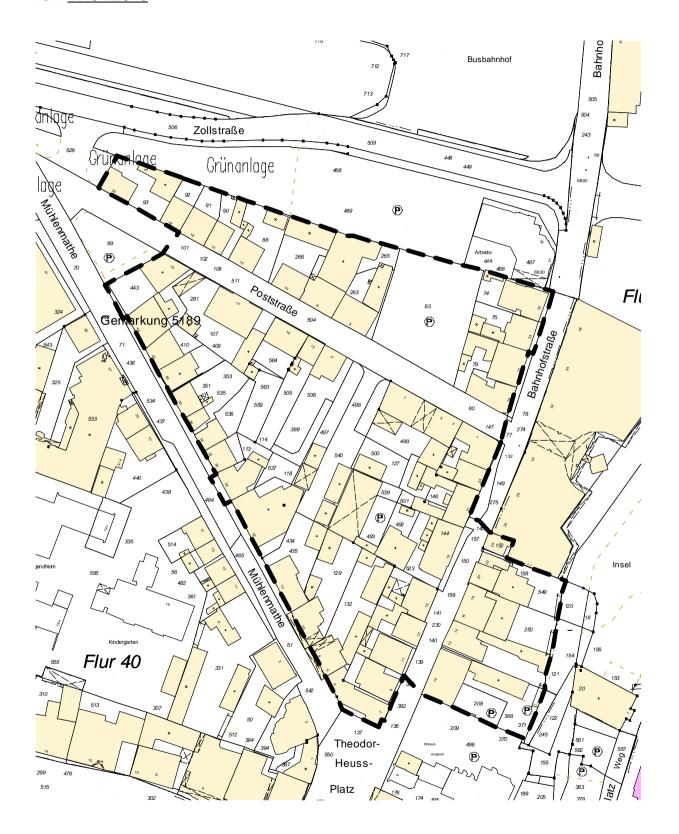
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachgenannten Grundstücke:
 - Bahnhofstraße Nr. 7-24 und 29-35 (ungerade Hausnummern)
 - Mühlenmathe Nr. 4-44 (gerade Hausnummern) und
 - Poststraße Nr. 1-20
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße im Stadtzentrum Gronau vom 17.04.2013.



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 17.04.2013 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

48599 Gronau, 10. Juni 2013

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

- Die vorgenannte vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossene Satzung wird hiermit gemäß
- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012,
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO v. 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442); berichtigt durch GV. NRW. 2009 S. 481),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

2. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zum Erlass eines besonderen Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Gronau (Westf.) im Bereich "Bahnhofstraße, Mühlenmathe und Poststraße", Stadtteil Gronau, wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachbereich: Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

48599 Gronau, 10. Juni 2013

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens